

Bekanntmachung der Stadt Freising

33. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Isarauenpark Freising Süd/Schlüterhallenareal mit Kino; Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern

Der Stadtrat hat am 04.12.2014 die 33. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Isarauenpark Freising Süd/Schlüterhallenareal mit Kino festgestellt. Mit Bescheid vom 19.09.2014, Az. 3-34.2-4621-FS-6-1/13 hat die Regierung von Oberbayern die 33. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Isarauenpark Freising Süd/Schlüterhallenareal mit Kino genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Freising, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising, Dachgeschoss, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird zur Einsicht der Planunterlagen um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten. Es ist das allgemeine Abstandsgebot zu beachten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Freising, 05.01.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister